

Satzung

des Arbeitskreises für Hausforschung e.V.

Der Verein ist Körperschaftsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Volkskunde und dort, innerhalb der Kommission Hausforschung durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Gleichzeitig gehört der Verein körperschaftlich dem Deutschen Architekten- und Ingenieurverband (DAI) an.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Arbeitskreis für Hausforschung e. V." und hat seinen Sitz in Sobernheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Abs. 1

Der Arbeitskreis für Hausforschung e.V. ist der Zusammenschluss von Fachleuten der verschiedensten Bereiche und von Förderern zur wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung von Haus und Siedlung in Europa und zur Unterstützung der Bau- und Denkmalpflege sowie hauskundlicher Museen.

Abs. 2

Er pflegt den Gedankenaustausch mit der ausländischen Forschung und will das Verständnis für Baukultur in der Öffentlichkeit fördern.

Abs. 3

Der Arbeitskreis für Hausforschung verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Abs. 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes und des Arbeitsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Abs. 5

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Arbeitskreises, Es darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Abs. 1.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Arbeitskreises für Hausforschung e.V. bekennt und für seine Zwecke sich einzusetzen bereit ist. Juristische

Personen können ordentliche Mitglieder sein.

Abs. 2

Die Aufnahme von Mitgliedern setzt einen schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle voraus. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Abs. 3

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit, genießen jedoch dieselben Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

Abs. 4

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder Ausschluss.

Abs. 5

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und ist dem Vorstand spätestens bis zum 30.11. schriftlich anzuzeigen. Mitglieder, die gegen die Belange des Arbeitskreises verstoßen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Arbeitsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus mindestens vier, höchstens sechs ordentlichen Mitgliedern besteht und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und Beisitzern. Die Aufgaben des Schatzmeisters können in Personalunion vom Geschäftsführer wahrgenommen werden.

Abs. 2

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Abs. 3

Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

Abs. 4

Der Vorstand leitet den Arbeitskreis, führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Vereinszwecks. Insbesondere legt er das Arbeitsprogramm für das laufende Geschäftsjahr fest und entscheidet über die Verwendung der Mittel. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 7 Der Vorsitzende

Abs. 1

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden durch Abwesenheit (Krankheit, Urlaub oder in sonstigen Fällen unabwendbarer Abwesenheit) zur Vertretung berechtigt ist.

Abs. 2

Der Vorsitzende lädt zu den Vorstands-, Arbeitsausschuss- und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

§ 8 Der Arbeitsausschuss

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung wählt den Arbeitsausschuss, der aus sechs bis zehn Mitgliedern bestehen soll, die nicht zugleich dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen mit Stimmrecht teil.

Abs. 2

Im Arbeitsausschuss sollen nach Möglichkeit verschiedene Landschaften und Fachgebiete vertreten sein. Auf Vorschlag von Ausschussmitgliedern können weitere Personen zu den Beratungen (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.

Abs. 3

Der Vorsitzende des Arbeitskreises für Hausforschung ruft die Mitglieder des Ausschusses vor jeder Mitgliederversammlung und nach Bedarf auch zu anderen Zeiten zusammen. Er muss innerhalb von acht Wochen zusammentreten, wenn ein Drittel der Arbeitsausschussmitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.

Abs. 4

Der Arbeitsausschuss berät und unterstützt den Vorstand. Er genehmigt mit dem Vorstand Tagungs- und Forschungsprogramme und die Herausgabe von Veröffentlichungen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Abs. 1

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in Verbindung mit der Jahrestagung statt.

Abs. 2

Auf Grund eines Beschlusses eines Organs des Arbeitskreises oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Arbeitskreises hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Abs. 3

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Arbeitskreises schriftlich unter Angabe der Tagesordnung binnen einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung auf dem elektronischen Postweg.

Abs. 4

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Abs. 5 Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Bestimmung des Tagungsortes,
- Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Arbeitsausschusses,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- Auflösung des Arbeitskreises.

§ 10 Beschlussfassung und Sitzungsniederschriften

Abs. 1

Sämtliche Beschlüsse der Organe des Arbeitskreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich.

Abs. 3

Über die Beschlüsse der Sitzungen der Organe des Arbeitskreises für Hausforschung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Abs. 4

Jede ordnungsgemäß einberufene Arbeitsausschuss- und Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Abs. 5

Bei Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes zur Fassung gültiger Beschlüsse erforderlich.

Abs. 6

Vorstand und Arbeitsausschuss können auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

§ 11 Arbeitstagung der Mitglieder

Eine Arbeitstagung des Vereins findet jährlich statt. Mit dem Tagungsort soll gewechselt werden.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Arbeitskreises für Hausforschung e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Arbeitskreises für Hausforschung der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Sitz in Bonn zu, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Beschlossen (letzte Änderung) Jahreshauptversammlung 1992.

Geändert in der Mitgliederversammlung am 13.10.2007.